

* (Zuständigkeit zur Rechtshilfe in Wien.) Das *Rechts-
gesetzblatt* verlautbart die nachstehende Verordnung des
Justizministeriums vom 15. Mai 1915: Für Rechtshilfe-
handlungen in bürgerlichen Rechtsachen einschließlich Real-
angelegenheiten (§ 117 Z. N.), die in Wien in den Bezirken
1 bis 20, demnach mit Ausschluß des 21. Bezirkes Florids-
dorf, vorzunehmen sind, ist jedes Bezirksgericht örtlich zu-
ständig, in dessen Sprengel die Rechtshilfe, wenn auch nur
zum Teile, zu leisten ist. Handelt es sich um eine Einver-
nehmung, so wird die Zuständigkeit zur Vornahme der Rechts-
hilfebehandlung nicht nur durch Wohnsitz, sondern auch durch den
Sitz der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit der einzuver-
nehmenden Person begründet. Sind hienach mehrere Bezirks-
gerichte in Wien zuständig, so ist das Ersuchen an das Bezirks-
gericht zu stellen, in dessen Sprengel nach Ermessen des er-
suchenden Richters die Rechtshilfe am zweckmäßigsten vorge-
nommen werden kann, und im Zweifel an das Bezirksgericht,
von dem die Rechtshilfe zum größten Teile zu leisten ist. Ist
das ersuchte Gericht nicht zuständig, so hat es das Ersuchen
an ein nach den angeführten Grundsätzen zuständiges Gericht
zu leiten. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft.